

Geschäftsbedingungen der IGH Infotec AG

§1 Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der IGH Infotec AG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die IGH Infotec AG mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die IGH Infotec AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die IGH Infotec AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB.

§2 Angebote

1. Alle Angebote der IGH Infotec AG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge auf freibleibende Angebote kann die IGH Infotec AG innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der IGH Infotec AG und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Aussagen der IGH Infotec AG vor Abschluss dieses Vertrags sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der IGH Infotec AG nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

§3 Leistungszeitraum, Mitwirkungspflichten

1. Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Termine ist, dass der Auftraggeber all ihm obliegenden Verpflichtungen/Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
2. Mitwirkungsleistungen sind Hauptleistungspflichten. Der Auftraggeber hat der IGH Infotec AG insbesondere auch die Informationen, Gegenstände und Unterlagen zu liefern, die zur sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
3. Teillieferungen sind zulässig.

§4 Vergütung, Zahlung

1. Die Vergütung gilt für den in dem Auftrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in der Vergütung enthalten; sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der IGH Infotec AG. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die IGH Infotec AG dem zustimmt.
4. Die IGH Infotec AG ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der IGH Infotec AG durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§5 Nutzungsrechte

1. Die IGH Infotec AG räumt dem Auftraggeber das einfache nicht ausschließliche Recht ein, die Software als Standardsoftware zu nutzen. Der Lizenzumfang ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Vertrag. Der Auftraggeber darf die Standardsoftware lediglich im Umfang der erworbenen Lizenzen nutzen, eine Vermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IGH Infotec AG. Die dem Auftraggeber zustehenden gesetzlichen Mindestnutzungsrechte für Standardsoftware bleiben unberührt. Darüber hinaus ist das Erstellen von Kopien ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich um die störungsfreie Programmnutzung zu erreichen.
3. Urheberrechte, Seriennummern oder sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§6 Abnahme

1. Für den Fall der Erbringung von Werkleistungen, insbesondere der Konfiguration von Software ist der Auftraggeber verpflichtet, vertragsgemäß erstellte Leistungen schriftlich abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der jeweiligen Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist.
Einen angemessenen Abnahmezeitraum werden die Parteien im jeweiligen Einzelauftrag festlegen. Soweit die Parteien insoweit keine Festlegung treffen, hat die Abnahme innerhalb von einem Monat nach Lieferung/Überlassung der jeweiligen Leistung zu erfolgen.
2. Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt, wenn der Auftraggeber die IGH Infotec AG nicht innerhalb eines Monats nach Lieferung/Überlassung der jeweiligen Leistung auf bestehende Fehler hinweist, die zur Verweigerung der Abnahme berechtigen.
Eine identische Verpflichtung gilt für Teilleistungen soweit die Parteien im jeweiligen Einzelauftrag entsprechende Teilabnahmen vereinbaren. Bei abnahmefähigen Teilleistungen gilt vorstehende Regelung entsprechend. Auf die jeweiligen Fristen wird die IGH Infotec AG den Auftraggeber bei Lieferung/Überlassung hinweisen. Der Fristlauf beginnt erst ab dem Zeitpunkt, an dem ein derartiger Hinweis erfolgt ist.
3. Der Auftraggeber ist bereits während des Abnahmezeitraums zur umfassenden Nutzung der jeweiligen Leistung befugt.
4. Soweit dies im Hinblick auf die jeweilige Leistung erforderlich ist, werden die Parteien das genaue Abnahmeverfahren im jeweiligen Einzelauftrag regeln.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die auf die jeweilige Leistung angepassten Regelungen des Einzelauftrags.

§7 Rügepflichten

Für Lieferungen gelten die gesetzlichen Rügepflichten.

§8 Gewährleistung

1. Die Funktionalität der Ware (Software und Hardware) richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen (insgesamt „vertragliche Spezifikationen“). Die vertraglichen Spezifikationen legen die vereinbarte Beschaffenheit fest.
Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur übernommen, soweit dies ausdrücklich vereinbart wird. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko dem Auftraggeber.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.
Für den Fall der Erbringung von Werkleistungen, insbesondere der Konfiguration von Software, beginnt die Gewährleistung insgesamt mit der Abnahme der jeweils letzten zur Nutzung des Werkes erforderlichen Leistung.
3. Bei Sachmängeln ist die IGH Infotec AG nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Gleiches gilt für den Fall, dass die IGH Infotec AG zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage ist oder dies dem Auftraggeber unzumutbar ist.
4. Der Auftraggeber unterstützt die IGH Infotec AG in angemessenem Umfang bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme unverzüglich konkret schriftlich beschreibt, die IGH Infotec AG umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die IGH Infotec AG kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Der Auftraggeber stellt bei Bedarf Maschinenzeiten kostenlos zur Verfügung.
5. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der IGH Infotec AG, kann der Auftraggeber unter den in §9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der IGH Infotec AG den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
7. Erfolgt ein Einsatz der gegebenen Korrekturen nicht oder wird die Software in einem defekten oder nicht kompatiblen System benutzt, liegt kein Fall von Gewährleistung vor. Auf Ziff. 9 wird verwiesen.
8. Garantieerklärungen im Sinne der §§ 443, 639 BGB liegen nur vor, wenn derartige Angaben ausdrücklich als Garantie bezeichnet sind.
9. Leistungen, die nicht unter die Gewährleistung fallen, werden von der IGH Infotec AG nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§9 Haftung

1. Die Haftung der IGH Infotec AG auf Schadensersatz einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere der Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses §9 eingeschränkt.
2. Die IGH Infotec AG haftet nicht im Falle einfacher (normaler) Fahrlässigkeit soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte. Insbesondere vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen mängelfreien Leistung des Vertragsgegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder das Eigentum des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit die IGH Infotec AG gemäß diesem §9 Ziff. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die IGH Infotec AG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands/der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands/der Leistung typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache (normale) Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der IGH Infotec AG auf einen Betrag von € 50.000,- je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die Einschränkungen dieses §9 gelten nicht für die Haftung der IGH Infotec AG wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für den Fall, dass andere gesetzliche Vorschriften eine Haftung zwingend vorschreiben.
6. Die vorstehende Haftungsregelung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der IGH Infotec AG.

§10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum der IGH Infotec AG.
2. Der Auftraggeber wird die Vorbehaltsware pfleglich behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.
3. Bei Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter wird der Auftraggeber auf das Eigentum der IGH Infotec AG hinweisen und die IGH Infotec AG unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die der IGH Infotec AG in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.

§11 Informationspflichten

Der Auftraggeber ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, der IGH Infotec AG den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

§12 Allgemeines

1. Der Auftraggeber ist mit der Benennung als Referenzkunde einverstanden.
2. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags gleichwohl gültig. Die unwirksamen Bestimmungen sind rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit jeweils durch solche zu ersetzen, die ihren wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.
4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, insbesondere dem deutschen BGB, HGB und dem deutschen Urheberrecht. Die Anwendung der Bestimmungen über das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf CISG) ist ausgeschlossen.
5. Als Gerichtsstand ist Langenfeld im Rheinland vereinbart.